

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.558.793

Wien, am 23. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. August .2020 unter der Nr. **3178/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Hat ihr Ministerium alle im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz festgelegten Maßnahmen umgesetzt?*
 - a. *Wenn Ja:*
 - i. *Was wurde umgesetzt?*
 - ii. *Wurde dies mit anderen Institutionen/Experten abgesprochen?*
 - iii. *Erfolgte die Umsetzung in Absprache mit anderen Ministerien?*
 - b. *Wenn Nein:*
 - i. *Bis wann werden diese umgesetzt?*
 - ii. *Warum kam es zum Verzug?*
 - iii. *Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?*

Die Entsprechung der Zielsetzungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes ist ein dynamischer Prozess, der auf den jeweiligen Stand der Technik abstellt. Die

diesbezüglichen Anforderungen an das Bundesministerium für Inneres werden daher ständig überprüft und das Spektrum der Dienstleistungen entsprechend angepasst.

Die baulichen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für sämtliche Gebäude und Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres wurden zügig vorangetrieben. Bislang wurden rund 900 Dienststellen von insgesamt rund 1150 Dienststellen umgestaltet. Das Bundesministerium für Inneres fokussiert seine Maßnahmen dabei insbesondere auf einen stufenlosen Zugang, den Einbau barrierefreier Sprechstellen bei allen Polizeidienststellen zur Unterstützung von Hörgeräten mittels Induktionsschleifen sowie die Anordnung von barrierefreien Kundenparkplätzen in unmittelbarer Nähe der Dienststellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bestimmte Dienststellen einer vollständigen Adaption entziehen, dies einerseits aufgrund technischer und räumlichen Gegebenheiten der baulichen Substanz bzw. des Mietobjekts und anderseits aufgrund baurechtlicher Vorschriften der Länder, sowie des Fehlens der notwendigen Zustimmung durch den Vermieter.

Bei Neuanmietungen ist die Barrierefreiheit im Sinne des aktuellen Stands der Technik und des aktuellen Wissensstands stets gewährleistet.

Soweit nach den rechtlichen Vorschriften vorgesehen, wurden die zuständigen Behörden einbezogen. Ebenso wurden Abstimmungen mit Behindertenverbänden und Experten im Bereich des barrierefreien Bauens durchgeführt. Durch die Beiziehung von Personen mit unterschiedlichen Einschränkungen konnten deren Erfahrungen bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die große Anzahl an Objekten und die unterschiedlichen Aufgaben der Sicherheitsdienststellen wurde und wird der gesetzliche Auftrag im Rahmen der budgetären bzw. vertraglichen Möglichkeiten (Anmietungen) bzw. auch unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen bzw. für Personen mit unterschiedlichen Einschränkungen laufend weiterverfolgt und einer positiven Umsetzung im bestmöglichen Rahmen zugeführt.

Bei den barrierefreien Adaptierungen von Dienststellen wird auf individuelle, lokale Bedürfnisse (Dienststelle neben Pensionistenheim, neben Gehörlosenschule etc.) bestmöglich Rücksicht genommen.

Das elektronische Informationsangebot des Bundesministeriums für Inneres wird nach den Vorgaben des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes aufbereitet und wichtige Inhalte werden in Leichter-Lesen-Sprache angeboten.

Die Bereitstellung von Gebärdensprache in behördlichen Verfahren ist durchgehend gewährleistet. Zudem wurde erst kürzlich ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der mobilen Kommunikation Gehörloser durch ein barrierefreies Notruf-System geschaffen.

Zu den Fragen 2, 11 bis 14 und 18:

- *Wurde in Ihrem Zuständigkeitsbereich von der Möglichkeit im Rahmen des§ 8 Abs.2 Satz 2 BGStG Gebrauch gemacht und ein Teiletappenplan (2015-2019) erstellt?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde ein Teiletappenplan (2015 - 2019) für Ihren Zuständigkeitsbereich erstellt und wann wurde er gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG kundgemacht?*
- *Wurde das digitale Angebot in diese Maßnahmen miteingebunden?*
- *Werden Induktionsschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Werden Leuchtschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Welche Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit wurden in öffentlichen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen gesetzt? (Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, etc.)*
- *Wer evaluiert die umgesetzten Maßnahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz?*

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) gilt für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung. Der Bund muss demnach die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Der Bund war durch dieses Gesetz verpflichtet, in Abstimmung mit dem Dachverband der Behindertenorganisationen (Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) einen Etappenplan zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit mit einer Laufzeit bis Ende 2019 zu erstellen („Etappenplan Bundesbauten“). Damit sollte sichergestellt werden, dass der Bund bereits innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bauliche Barrieren beseitigt. Der Bund ist dieser gesetzlichen Verpflichtung in Form von Teiletappenplänen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) nachgekommen und hat damit die Situation entscheidend verbessert.

Für das Bundesministerium für Inneres wurde ein Teiletappenplan erstellt. Dieser wurde erstmals 2010 online gestellt und Ende 2015 im Internet neu veröffentlicht.

Eine gesetzliche Verpflichtung, die einzelnen Teil-Etappenpläne über den 31.12.2019 hinaus fortzuführen, besteht nicht. Ebenso gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung der Umsetzung der Etappenpläne. Entscheidend ist, dass der Bund – unabhängig davon, ob ein Etappenplan vorliegt oder nicht – Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen und Angeboten des Bundes ermöglicht. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist dabei umfassend zu sehen und geht über den baulichen Bereich hinaus, sie betrifft insbesondere auch Informationen und Leistungen des Bundes.

Die Installation von Induktionsschleifen wurde 2015 abgeschlossen.

Die Evaluierung der umgesetzten Maßnahmen des Bundes-Behindertengleichstellungs- gesetzes, wird vom Barrierefreiheitsbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommen.

Zur Frage 3:

- *Auf welcher Internetadresse (URL) auf der Homepage Ihres Ressorts ist der erstellte Teiletappenplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG zu finden?*

Im Downloadbereich des Bundesministeriums für Inneres ist der Etappenplan unter folgendem Link zu finden: <https://www.bmi.gv.at/Downloads/>. Der Etappenplan aus dem Jahr 2016 ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Etappenplan_2016.pdf.

Zur Frage 4:

- *Wurde der Teiletappenplan (2015 - 2019) fristgerecht umgesetzt?*

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zur Frage 5:

- *Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich alle im § 8 Abs 2 erwähnten Maßnahmen zum Abbau von Barrieren umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, welche fehlen noch? Wie hoch werden die dafür notwendigen finanziellen Mittel geschätzt?*

Derzeit sind ca. 260 Dienststellen noch nicht stufenlos erreichbar. Die notwendigen Mittel würden sich hierfür auf etwa € 20.000.000,- belaufen.

Andere Belange von Barrierefreiheit, wie insbesondere im IT-basierten Bereich, werden entsprechend dem Stand der Technik fortlaufend umgesetzt.

Zur Frage 6:

- *Seit 2006 haben sich die ministeriellen Zuständigkeiten teilweise mehrmals geändert. Wurden die (Teil)Etappenpläne angepasst, damit eine lückenlose Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen kann?*

Die Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 hatten für den genannten Zeitraum keine signifikanten Auswirkungen auf das Bundesministerium für Inneres.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wer überprüft die Einhaltung der Etappenpläne zu welchen Zeitpunkten?*
- *Werden die Etappenpläne regelmäßig evaluiert?*

Im Bundesministerium für Inneres wurde ein Barrierefreiheitsbeauftragter bestellt, dem die Koordinierung aller Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung von Barrierefreiheit obliegt.

Zur Frage 9:

- *Welche Aspekte von (baulicher) Barrierefreiheit werden in den Etappenplänen behandelt?*

Das Bundesministerium für Inneres folgt den Kriterien des „universal designs“.

Zur Frage 10:

- *Wie wird mit anderen Aspekten von Barrierefreiheit umgegangen?*
 - a. kommunikative Barrierefreiheit (Verwendung von ÖGS, leichter Sprache, barrierefreien Formularen)*

Das Bundesministerium für Inneres stellt wichtige Informationen in Leichter-Lesen-Sprache bereit, wie etwa zu Wahlbelangen, Katastrophenschutz, Polizei etc. Die Auffindbarkeit barrierefreier Kommunikation wird im Sinne des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes gewährleistet.

Diesbezüglich verfügt das Bundesministerium über zwei Mitarbeiterinnen, die spezifisch in der Erstellung von Texten in Leichter-Lesen Sprache ausgebildet bzw. zertifiziert wurden,

darüber hinaus ist das Bundesministerium für Inneres seit 2017 Qualitätspartner von Capito.

Zudem wird die flächendeckende Verfügbarkeit von Gebärdensprache in allen Zuständigkeitsbereichen des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen der Neuerstellung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022 – 2030 forciert.

Zur Frage 15:

- *Wurden das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch in alle angeschlossenen Institutionen, welche Bezüge aus Ihrem Ministerium beziehen, nachweislich umgesetzt?*

Die Umsetzung der Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes als permanenter Prozess bezieht sich sowohl auf das Bundesministerium für Inneres als auch auf dessen nachgeordnete Behörden und Dienststellen.

Zur Frage 16:

- *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in den Förderrichtlinien Ihres Ministeriums verankert?*

In der im Bereich des Bundesministeriums für Inneres bestehenden förderungsrechtlichen Sonderrichtlinie wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz als allgemeine Förderungsbedingung verankert. Alle sonstigen Förderungen des Bundesministeriums für Inneres basieren direkt auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) und beinhalten im Förderungsvertrag ebenfalls die Beachtung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes als allgemeine Förderungsbedingung sowie dessen Nicht-Beachtung als Rückforderungsgrund.

Zur Frage 17:

- *Was unternimmt Ihr Ministerium, um eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung herbeizuführen?*

Im Bundesministerium für Inneres wurde die Funktion eines Behinderten- und Barrierefreiheitsbeauftragten geschaffen. Diesem obliegt die gesamthafte Bearbeitung der Thematik im Abstimmung mit den zuständigen Organisationseinheiten.

Zur Frage 19:

- *Gewährleistet Ihr Ministerium, sowie die angeschlossenen Außenstellen eine inklusive Anreise, mittels öffentlicher Verkehrsmittel?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Karl Nehammer, MSc

